



STATUTEN

St. Peter at Sunset

Verein

für

Musikevents

www.stpetersunset.ch

STATUTEN ST. PETER AT SUNSET

A ALLGEMEINES

Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen St. Peter at Sunset besteht ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Sitz von St. Peter at Sunset ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 *Leitbild*

St. Peter at Sunset ist bestrebt in regelmässigen Abständen Konzertevents zu organisieren und durchzuführen.

Art. 3 *Ziele*

Der Verein setzt das Leitbild nach folgenden Zielvorgaben um:

- erlebnisreiche Konzertevents im gehobenen Stil für alle Musikfreunde durchführen.
- gemeinsam mit Musik kulinarische Köstlichkeiten in einer prachtvollen Umgebung geniessen.
- nach Abschluss der Events eine positive Schlussrechnung.

B MITGLIEDER

Art. 4 *Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

Vorstandsmitglieder und Mitglieder Personen, welche sich für die Organisationen und die Durchführung der Events engagieren.

Gäste (Sponsoren, VIP-Gönner sowie Partner)
Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen.

Art. 5 *Aufnahme*

Aufnahmegesuche sind mündlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen.
Die Aufnahme erfolgt an der nächsten Vorstandssitzung.

Art. 6 *Austritt*

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Vereinsjahres durch eine mündliche Austrittserklärung.

STATUTEN ST. PETER AT SUNSET

C FINANZIELLES

Art. 7 *Einnahmen*

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Erträgen aus den Konzertevents
- ausserordentlichen Einnahmen (Gönner, Sponsoren)
- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 8 *Haftung*

Für sämtliche finanziellen Verpflichtungen haften ausschliesslich die Eventeinnahmen sowie das Vereinsvermögen. Vorstandsmitglieder verpflichten sich für den maximalen CH-Frankenbetrag von 200.— pro VS-Mitglied. Eine Haftung der Mitglieder, Gönner, Sponsoren und Gäste ist ausgeschlossen.

Art. 9 *Entschädigung*

Vorstand und Mitglieder haben Anspruch auf ein Nachtessen nach der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10 *Reserven*

Stille Reserven, welche durch erfolgreiche Events entstanden sind, dienen als Sicherheit, um eventuelle Verluste eines Konzertevents zu decken. Der Vorstand ist bemüht stille Reserven zu bilden.

D ORGANISATION

Art. 11 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 12 *Ordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal in der Regel im Herbst zusammen. Sie hat folgende Befugnisse:

- sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
- sie nimmt die Jahresrechnung ab
- sie genehmigt das Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest
- sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- sie nimmt neue Mitglieder auf oder schliesst andere aus
- sie beschliesst Statutenänderungen.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

STATUTEN ST. PETER AT SUNSET

Art. 13 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Deren Einberufung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 14 *Statutenänderung, Beschlüsse*

Eine Statutenänderung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Art. 15 *Einladung*

Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen schriftlich, mindestens vier Wochen im Voraus, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

2. Der Vorstand

Art. 16 *Vorstand*

Der Präsident und mindestens 2 weitere Vorstandmitglieder werden durch die Generalversammlung auf ein oder max. zwei Jahr/e gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er umschreibt die Aufgaben der Vorstandmitglieder mittels Pflichtenheften.

Art. 17 *Aufgaben*

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Generalversammlung vor
- b) er vollzieht die Beschlüsse an der Generalversammlung
- c) er vertritt die Interessen des Vereins.
- d) er beantwortet alle Fragen, welche den Verein betreffen
- e) er bestimmt die Personen, welche für den Verein rechtsverbindliche Unterschriften führen

Art. 18 *Vorstandssitzung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

STATUTEN ST. PETER AT SUNSET

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 *Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

E SCHLUSSESTIMMUNGEN

Art. 20 *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins St. Peter at Sunset ist einer ausserordentlichen Generalversammlung vorbehalten. Diese findet spätestens vier Monate nach begründeter Antragsstellung an den Präsidenten statt. Dieser Antrag muss den Mitgliedern zwei Monate vor der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 21 *Vereinsvermögen*

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Präsident

Die Aktuarin

Roland Suter

Claudia Ehrenbolger